



Synopsen Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Bisher		Neu	
A. Allgemeine Bestimmungen		A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	<u>Geltungsbereich</u> Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.	§ 1	<u>Geltungsbereich</u> Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.
§ 2	<u>Bezeichnung von Personen</u> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.	§ 2	<i>Aufgehoben</i> (Neu werden immer beide Geschlechter verwendet.)
§ 3	<u>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</u> ¹ Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern: a) Erschliessungsbeiträge; b) Anschlussgebühren; c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr. ² Die einmaligen Abgaben (a und b), sowie die wiederkehrenden Abgaben (c) dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.	§ 3	<u>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</u> ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung; b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung; c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. ² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

<p>§ 4</p>	<p><u>Mehrwertsteuer</u></p> <p>¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p> <p><u>Gebührenanpassung</u></p> <p>²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.</p>	<p>§ 4</p> <p><u>Mehrwertsteuer</u></p> <p>¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p> <p><u>Gebührenanpassung</u></p> <p>²Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.</p> <p>³Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.</p>
<p>§ 5</p>	<p><u>Verjährung</u></p> <p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>	<p>§ 5</p> <p><u>Verjährung</u></p> <p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.</p> <p>²Aufgehoben (im Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG ,geregelt)</p>
<p>§ 6</p>	<p><u>Zahlungspflichtige</u></p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>	<p>§ 6</p> <p><u>Zahlungspflichtige</u></p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
<p>§ 7</p>	<p><u>Verzug</u></p> <p>Für Abgaben, die bis zum Verfalldatum nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% verrechnet (§ 6 VRPG)</p>	<p>§ 7</p> <p><u>Verzug, Rückerstattung</u></p> <p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>

§ 8	<u>Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen</u> ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. ² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.	§ 8	<u>Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen</u> ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
B. Erschliessungsbeiträge an Strassen, Wasser und Abwasser: Allgemeines		B. Erschliessungsbeiträge: Allgemeines	
§ 9	<u>Kosten</u> Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; e) die Finanzierungskosten. 	§ 9	<u>Kosten</u> Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten für den Erschliessungsplan; b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle); d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen; e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes; i) die Finanzierungskosten; j) die Verwaltungskosten.
§ 10	<u>Beitragsplan</u> Der Beitragsplan enthält: <ul style="list-style-type: none"> a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung. 	§ 10	<u>Beitragsplan</u> Der Beitragsplan enthält: <ul style="list-style-type: none"> a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 11	<u>Anlagen mit Mischfunktionen</u> Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.	§ 11	<u>Anlagen mit Mischfunktionen</u> Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
§ 12	<u>Auflage und Mitteilung</u> ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.	§ 12	<u>Auflage und Mitteilung</u> ¹ Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. ³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).
§ 13	<u>Vollstreckung</u> Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.	§ 13	<u>Vollstreckung</u> Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
§ 14	<u>Bauabrechnung</u> ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.	§ 14	<u>Bauabrechnung</u> ¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.
§ 15	<u>Zahlungspflicht</u> Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.	§ 15	<u>Zahlungspflicht</u> Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
§ 16	<u>Fälligkeit</u> ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. ² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann,	§ 16	<u>Fälligkeit</u> ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. ² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann,

	entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.		entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.
C. Strassen		C. Strassen	
§ 17	<u>Ansätze</u> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.	§ 17	<u>Ansätze</u> ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. ²Die Klassifizierungen der Strassen und die damit verbundenen Beitragshöhen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden im Anhang 2 geregelt. Diese kommen unter Voraussetzung des vorstehenden Absatzes zum Tragen (wirtschaftlicher Sondervorteil).
D. Abgabe Wasser		D. Wasserversorgung	
I. Erschliessungsbeiträge Wasser		I. Erschliessungsbeiträge Wasser	
§ 18	<u>Bemessung</u> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50%, jene für Anlagen der Feinerschliessung höchstens 70% der Baukosten betragen.	§ 18	<u>Bemessung</u> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.
II. Anschlussgebühren Wasser		II. Anschlussgebühren Wasser	
§ 19	<u>Bemessung</u> ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von CHF 19.00 pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute. ² Als anrechenbare Bruttogeschossfläche zählen sämtliche Geschossflächen innerhalb des Gebäudekubus unabhängig von der Nutzung. ³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlosse-	§ 19	<u>Bemessung</u> ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1. ² Als anrechenbare Bruttogeschossfläche zählen sämtliche Geschossflächen innerhalb des Gebäudekubus unabhängig von der Nutzung.

	<p>nen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁵Für gewerbliche und industrielle Bauten mit geringem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr reduzieren.</p> <p>⁶Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben.</p> <p>⁷Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr CHF 20.00 pro m³ Nettoinhalt.</p>	<p>³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.</p> <p>⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁵Für gewerbliche und industrielle Bauten mit geringem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr reduzieren.</p> <p>⁶Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben.</p> <p>⁷Für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Schwimmbäder und Schwimmteiche werden Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1.</p> <p>⁸In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:</p> <p>a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind;</p> <p>b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.</p> <p>⁹Ermässigungen der Anschlussgebühren richten sich nach Anhang 3.</p>
§ 20	<p><u>Zahlungspflicht</u></p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>	<p>§ 20</p> <p><u>Zahlungspflicht</u></p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.</p>
§ 21	<p><u>Sicherstellung</u></p> <p>¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>	<p>§ 21</p> <p><u>Sicherstellung</u></p> <p>¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>

	<p><u>Erhebung</u></p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>		<p><u>Erhebung</u></p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>
III. Benützungsgebühren (Wasserzins)		III. Benützungsgebühr (Wasserzins)	
§ 22	<p><u>Benützungsgebühren</u></p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>	§ 22	<p><u>Benützungsgebühren</u></p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
§ 23	<p><u>Bemessung</u></p> <p>Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.</p>	§ 23	<p><u>Bemessung</u></p> <p>Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.</p>
§ 24	<p><u>Grundgebühr</u></p> <p>Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; sie beträgt CHF 16.00 pro m³ Nennwert. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.</p>	§ 24	<p><u>Grundgebühr</u></p> <p>Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; die Nennwerte und die Höhe der Abgabe richten sich nach Anhang 1. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.</p>
§ 25	<p><u>Verbrauchsgebühr</u></p> <p>¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt CHF 1.50 pro m³. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p> <p>²Diese Verbrauchsgebühr gilt auch für Bezüger mit Regenwasser-Nutzungsanlagen.</p>	§ 25	<p><u>Verbrauchsgebühr</u></p> <p>¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p> <p>²Diese Verbrauchsgebühr gilt auch für Bezüger mit Regenwasser-Nutzungsanlagen.</p>

	<p><i>Vorher wurde die Tarifverordnung zum Reglement der Wasserversorgung aus dem Jahr 1990 angewendet. Die Tarife für Bauwasser betragen:</i></p> <p><i>Für Einfamilienhäuser pro Monat CHF 35.00</i> <i>Für jede zusätzliche Wohnung pro Monat CHF 12.00</i></p>	§ 25a	<p><u>Sonderfälle</u></p> <p>¹Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1.</p> <p>²Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Anhang 1 berechnet.</p>
E. Abgabe Abwasser		E. Abwasser	
I. Erschliessungsbeiträge Abwasser		I. Erschliessungsbeiträge Abwasser	
§ 26	<p><u>Bemessung</u></p> <p>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50%, für jene der Feinerschliessung höchstens 70% der Baukosten betragen.</p>	§ 26	<p><u>Bemessung</u></p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.</p>
§ 27	<p><u>Sanierungsleitungen</u></p> <p>Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Abwasserrechnung. Die Anschlussgebühr wird um 30 bis 50% ermässigt.</p>	§ 27	<p><u>Sanierungsleitungen</u></p> <p>¹Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.</p> <p>²Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p>
II. Anschlussgebühren Abwasser		II. Anschlussgebühren Abwasser	
§ 28	<p><u>Bemessung</u></p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten CHF 48.00 pro m²:</p>	§ 28	<p><u>Bemessung</u></p> <p>¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1. Sie setzt sich zusammen aus:</p>

	<p>a) der gesamten Gebäudegrundfläche, b) für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen, c) für die Bruttogeschossfläche.</p> <p>²Als anrechenbare Bruttogeschossfläche zählen sämtliche Geschossflächen innerhalb des Gebäudekubus unabhängig von der Nutzung.</p> <p>³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren.</p> <p>⁴Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr CHF 50.00 pro m³ Nettoinhalt.</p> <p>⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche a) entfällt, wenn das Dachwasser nicht der Kanalisation zugeführt wird.</p> <p>⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Bei besonderen baulichen Massnahmen (z.B. Minergie-P, Ausbau von Altbauten mit starken Bruchsteinwänden, intensive Dachbegrünung, Regenwassernutzungsanlagen) kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren.</p>	<p>a) der gesamten Gebäudegrundfläche; b) für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen, c) für die anrechenbare Geschossfläche.</p> <p>² Als anrechenbare Bruttogeschossfläche zählen sämtliche Geschossflächen innerhalb des Gebäudekubus unabhängig von der Nutzung.</p> <p>³Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben.</p> <p>⁴Für gewerbliche und industrielle Bauten mit geringem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr reduzieren.</p> <p>⁵Für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Schwimmbäder und Schwimmteiche werden Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Anhang 1.</p> <p>⁶Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine öffentliche Sauberwasserleitung beansprucht wird.</p> <p>⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Bei besonderen baulichen Massnahmen (z.B. Ausbau von Altbauten mit starken Bruchsteinwänden, intensive Dachbegrünung, Regenwassernutzungsanlagen) kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren.</p> <p>⁸In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge: a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind; b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.</p> <p>⁹Ermässigungen der Anschlussgebühren richten sich nach Anhang 3.</p>
§ 29	<p><u>Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen</u></p> <p>¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>	<p><u>Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen</u></p> <p>¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 28 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>

	<p>²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.</p> <p>³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>		<p>²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.</p> <p>³Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
§ 30	<p><u>Zahlungspflicht</u></p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>	§ 30	<p><u>Zahlungspflicht</u></p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.</p>
§ 31	<p><u>Sicherstellung</u></p> <p>¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p> <p><u>Erhebung</u></p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht, bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute, erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>	§ 31	<p><u>Sicherstellung</u></p> <p>¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p> <p><u>Erhebung</u></p> <p>²Nach Eintritt der Zahlungspflicht, bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute, erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>
III. Benützungsgebühren Abwasser		III. Benützungsgebühren Abwasser	
§ 32	<p><u>Grundsatz</u></p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.</p>	§ 32	<p><u>Grundsatz</u></p> <p>¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p>

	<p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>		<p>³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
§ 33	<p><u>Verbrauchsgebühr</u></p> <p>¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt CHF 1.90 pro m³ Frischwasser.</p> <p>²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).</p> <p>³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.</p> <p>⁴Die Minimalgebühr beträgt CHF 150.00 pro Jahr.</p> <p>⁵Bei Liegenschaften mit eigener Quelle oder bei Wasserbezug von Dritten bemisst sich die Verbrauchsgebühr über ein geeignetes Messsystem. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.</p>	§ 33	<p><u>Verbrauchsgebühr</u></p> <p>¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang 1.</p> <p>²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).</p> <p>³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.</p> <p>⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.</p> <p>⁵Die jährliche Minimalgebühr richtet sich nach Anhang 1.</p> <p>⁶Bei Liegenschaften mit eigener Quelle oder bei Wasserbezug von Dritten bemisst sich die Verbrauchsgebühr über ein geeignetes Messsystem. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.</p>
§ 34	<p><u>Gebühr bei Regenwasser-Nutzungsanlagen</u></p> <p>¹Bei Regenwasser-Nutzungsanlagen wird die Verbrauchsgebühr aufgrund der Summe der Trinkwassermenge und der genutzten Regenabwassermenge berechnet.</p> <p>²Der Betreiber der Regenwasser-Nutzungsanlage hat auf seine Kosten einen Regenwasser-Abwasserzähler zu installieren. Dieser ist durch den Betreiber zu warten und bleibt in dessen Besitz.</p>	§ 34	<p><u>Gebühr bei Regenwasser-Nutzungsanlagen</u></p> <p>¹Bei Regenwasser-Nutzungsanlagen wird die Verbrauchsgebühr aufgrund der Summe der Trinkwassermenge und der genutzten Regenabwassermenge berechnet.</p> <p>²Der Betreiber der Regenwasser-Nutzungsanlage hat auf seine Kosten einen Regenwasser-Abwasserzähler zu installieren. Dieser ist durch den Betreiber zu warten und bleibt in dessen Besitz.</p>

F. Rechtsschutz und Vollzug		F. Rechtsschutz und Vollzug	
§ 35	<u>Rechtsschutz, Vollstreckung</u> <p>¹Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.</p> <p>²Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p>³Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.</p> <p>⁴Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet.</p> <p>⁵Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.</p>	§ 35	<u>Rechtsschutz, Vollstreckung</u> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>(ergibt sich aus § 35 BauG)</p> <p>⁵Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.</p> <p>⁶Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.</p>
G. Schluss und Übergangsbestimmungen		G. Schluss und Übergangsbestimmungen	
§ 36	<u>Revision</u> <p>Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>	§ 36	<p><i>Aufgehoben</i> (ergibt sich aus dem § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes)</p>
§ 37	<u>Übergangsbestimmungen</u> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden hinsichtlich der Abgaben nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes beurteilt.</p>	§ 37	<u>Übergangsbestimmungen</u> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften <i>dieses Reglements beurteilt.</i></p>

§ 38 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft (10. Januar 2013) und ersetzt das Reglement vom 30. November 2010. Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 04. Dezember 2012.

§ 38 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses rückwirkend per **01. Januar 2020** in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement vom **04. Dezember 2012** aufgehoben.

Anhang 1 – Gebührenanpassung per 01. Januar 2014

Anhang 1 – Gebührentarife

Gemäss § 4 dieses Reglements werden die Gebühren vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar angepasst, sofern sich der Indexstand (Zürcher Wohnbaukostenindex) um mehr als 5 Punkte verändert.

Die Gebühren wurden seit der Totalrevision des Gebührenreglements im Jahr 2001 nicht mehr angepasst, weshalb der Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2013 beschlossen hat, die Gebühren per 01. Januar 2014 an den neuen Indexstand (April 2013) anzupassen. Dies ergibt folgende neue Gebühren:

	Bisherige Gebühren	Neue Gebühren per 01.01.2014
Wasserversorgung		
§ 19 Anschlussgebühren Wasser (pro m ²)	CHF 19.00	CHF 21.70
§ 19 Anschlussgebühren Wasser für Schwimmbäder (pro m ³)	CHF 20.00	CHF 22.85
§ 24 Grundgebühr Wasserzähler (pro m ³ Nennwert)	CHF 16.00	CHF 18.25
§ 25 Verbrauchsgebühr (pro m ³)	CHF 1.50	CHF 1.70
Abwasserbeseitigung		
§ 28 Anschlussgebühren Abwasser (pro m ²)	CHF 48.00	CHF 54.80
§ 28 Anschlussgebühren Abwasser für Schwimmbäder (pro m ³)	CHF 50.00	CHF 57.10
§ 33 Verbrauchsgebühr (pro m ³ Frischwasser)	CHF 1.90	CHF 2.15

Gemäss § 4 dieses Reglements sind sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

Die Gebühren wurden an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2019 mit Gültigkeit ab 01. Januar 2020 angepasst.

Wasserversorgung	Wert	In CHF
§ 19 Anschlussgebühren Wasser	pro m ²	21.70
§ 19 Anschlussgebühren für Schwimmbäder	pro m ³	22.85
§ 24 Grundgebühr Wasserzähler	pro m ³	18.25
Nennwerte (NW):		
¾ Zoll NW (5 m ³)		91.25
1 Zoll NW (7 m ³)		127.75
1 ¼ Zoll NW (10 m ³)		182.50
1 ½ Zoll NW (20 m ³)		365.00
2 Zoll NW (30 m ³)		547.50
§ 25 Verbrauchsgebühr	pro m ³	2.20
§ 25a Sonderfälle		
a) Bauwasser pro Wohneinheit / Kleingewerbe	pauschal	100.00
b) Wasserbezug ab Hydrant		
- Grundpauschale	pauschal	90.00
- Wasserbezug	pro m ³	2.20

Abwasserbeseitigung	Wert	In CHF
§ 28 Anschlussgebühren Abwasser	pro m ²	54.80
§ 28 Anschlussgebühren für Schwimmbäder	pro m ³	57.10
§ 33 Verbrauchsgebühr	pro m ³ Frischwasser	1.65
§ 33 Minimalgebühr pro Jahr		150.00

Anhang 2 – Erschliessungsbeiträge Strassen

Bisher keine explizite Regelung im Reglement.

Strassenverzeichnis innerhalb Baugebiet Zeiningen inkl. Erschliessungsbeiträge Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Gemeinde.

Anhang 3 – Regelung Reduktionen der Anschlussgebühren

Dachbegrünung und Rasen über unterirdischem Bauteil mit Kanalisations- oder Sauberwasseranschluss z.B. bei AEH:

- Bei einer Überdeckung < 30cm = 50% Reduktion
- Bei einer Überdeckung > 30cm = 75% Reduktion

Industrie-, Gewerbe- und Gemeindebauten inkl. Landwirtschaftsbetriebe mit Kanalisations- und / oder Sauberwasser- und / oder Wasseranschluss:

- Dachflächen und versiegelte Flächen = 50% Rabatt
- Begrünte Dachflächen: zuerst 50% Rabatt, vom Rest 50 oder 75% Begrünungsreduktion
- Lagerhallen bis max. 10° beheizt = 50% Rabatt, ansonsten 20% Rabatt
- Gewerblich genutzte Flächen (beheizte Büros und Arbeitsräume, etc.) = 20% Rabatt
- In Fällen von Unangemessenheit oder in Härtefällen kann von § 8 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Gebrauch gemacht werden. Der gleiche Paragraph kann auch bei Bauten und Anlagen von den Eigenwirtschaftsbetrieben angewendet werden.

Voraussetzung	Reduktion	Wasser	Abwasser
Industrie-, Gewerbe- und Gemeindebauten und Landwirtschaftsbetriebe:			
- Bei gewerblich genutzten Flächen (beheizte Büros, Lager- und Arbeitsräume, etc.)	20 % auf anrechenbare Geschossfläche	X	X
- Für unbeheizte Lagerhallen	50 % auf anrechenbare Geschossfläche	X	X
- Auf Gebäudegrundflächen und Hartflächen (versiegelt)	50 %		X
- Bei intensiv begrünten Dachflächen mit Einleitung des Restwassers in öffentliche Sauberwasserableitung oder Kanalisation zusätzlich auf die Reduktion der Gebäudegrundfläche	50 % auf gesamte Gebäudegrundfläche		X
Wohnbauten:			
- Bei intensiv begrünten Dachflächen mit Einleitung des Restwassers in öffentliche Sauberwasserableitung oder Kanalisation	50 % auf gesamte Gebäudegrundfläche		X

Legende

rot = gestrichen

blau = neue Formulierung, detaillierter, im Grundsatz jedoch bereits bestehend

grün = neu, noch nicht im Reglement enthalten

schwarz = keine Änderung